

# **Redaktionelle Fassung**

## **Hauptsatzung der Gemeinde Oldenswort** **(Kreis Nordfriesland)**

einschließlich der

- I. Änderungssatzung vom 18.11.2004
- II. Änderungssatzung vom 28.04.2006
- III. Änderungssatzung vom 23.11.2006
- IV. Änderungssatzung vom 06.08.2008

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.06.2003 (I. Änderungssatzung vom 07.10.2004, II. Änderungssatzung vom 23.03.2006, III. Änderungssatzung vom und IV. Nachtrag vom 15.07.2008) und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Nordfriesland vom 20.06.2003 (I. Nachtragsatzung vom 08.11.2004, II. Nachtragsatzung vom 13.04.2006, III. Nachtragsatzung vom 14.11.2006 und IV. Nachtragsatzung vom 31.07.2008) folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Oldenswort erlassen:

### **§ 1**

#### **Wappen, Siegel, Flagge**

(zu beachten: § 12 GO)

- (1) Die Gemeinde Oldenswort führt ein eigenes Wappen. Das Wappen zeigt „von einer goldenen Ähre mit nach außen gebogenen Hüllblättern in blau und rot geviert. In 1 eine goldene Kirche, in 4 ein goldener Dreimaster.“
- (2) Die Flagge zeigt „auf oben von einem breiten roten und unten einem breiten blauen Streifen begrenzten gelben Flaggentuch das Gemeindewappen im flaggengerechter Tinktur“.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde Oldenswort zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Oldenswort-Kreis Nordfriesland“.

### **§ 2**

#### **Bürgermeisterin oder Bürgermeister**

(zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 82, 84 GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
  1. Stundungen
  2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.250,00 € nicht überschritten wird
  3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 1.250,00 € nicht überschritten wird

4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigt
5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 500,00 € nicht übersteigt
6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5000,00 € nicht übersteigt
7. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000,00 €
8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit ein Betrag von 500,00 € monatlich nicht überschritten wird.
9. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,00 €
10. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,00 €.
11. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuches, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der gemeindlichen Planung berührt oder von besonderer Bedeutung für die Gemeinde ist.

### § 3 Gleichstellungsbeauftragte

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Eiderstedt kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nicht öffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In den Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

### § 4 Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16 a, 22 Abs. 4, §§ 45, 46, 94 Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) **Finanzausschuss**

Zusammensetzung	5 Gemeindevertreter(innen)
Aufgabengebiet:	Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern

b) **Ausschuss für Schule, Sport, Jugend und Soziales**

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Schulwesen, Förderung und Pflege des Sports, Jugendangelegenheiten, Sozialwesen

c) **Bau-, Umwelt- und Wegeausschuss**

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Ein Mitglied ist gemäß § 25 des Kleingartengesetzes v. 3.2.1948 in der z. zt. Gültigen Fassung auf Vorschlag des Kleingartenvereins und ein Mitglied auf Vorschlag des Ortsvertrauensmannes der Landwirte zu wählen.

Aufgabengebiet: Bauwesen, Umweltschutz, Naturschutz Landschaftspflege, Bewirtschaftung und Verpachtung der Ländereien, Wegeangelegenheiten, Kleingartenwesen

**d) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung**

Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreter/innen  
Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung

**e) Ausschuss für Wirtschaft, Kultur, Fremdenverkehr und Landwirtschaft**

Zusammensetzung: 7 Mitglieder  
Aufgabengebiet: Handwerks- und Wirtschaftsangelegenheiten, Gewerbeangelegenheiten, Kultur- und Gemeinschaftswesen, Büchereiwesen, Fremdenverkehrsangelegenheiten, Landwirtschaftsangelegenheiten

In die Ausschüsse zu b), c) und e) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung tagt nicht öffentlich.
- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
- (5) Jede Fraktion kann bis zu zwei stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihe, in der sie zur Wahl vorgeschlagen sind.

## § 5

### Aufgaben der Gemeindevertretung

(zu beachten: §§ 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

## § 6

### Einwohnerversammlung

(zu beachten: § 16 b GO)

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwoh-

nerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 33 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
  1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
  2. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
  3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
  4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

## **§ 7**

### **Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern**

(zu beachten: § 29 GO)

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und –vertreter, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder –vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2000,- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 200,- € halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 5000,- € bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,- € hält.

## **§ 8**

### **Verpflichtungserklärungen**

(zu beachten: § 51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 50,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

## **§ 9** **Veröffentlichungen** **(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)**

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln bekannt gemacht, die sich in der Dorfstraße (Eingang Friedhof) und an der Bushaltestelle beim ZOB befinden, während einer Dauer von einer Woche. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme, die bei der Aushangsfrist nicht mitrechnen, sind auf den ausgehängten Exemplaren mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

## **§ 10** **Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Die Gemeinde ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

## **§ 11** **In-Kraft-Treten**

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 8. Juli 1998, zuletzt geändert durch die Anpassungssatzung an den EURO vom 03.01.2002, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Nordfriesland vom 20.06.2003 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Oldenswort, den 27.06.2003

Gemeinde Oldenswort

Der Bürgermeister

L. S.

.....  
( Thomsen )